Haushaltssatzung der Gemeinde Holstenniendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

6	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	760.900 EUR
e	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	890.300 EUR
e	einem Jahresüberschuss von	EUR
6	einem Jahresfehlbetrag von	129.400 EUR
6	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26	
1	Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	129.400 EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	
ŀ	Ausgleichsrücklage	0 EUR
	im Finanzplan mit	

2.

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	745.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	809.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28.000 EUR
festgesetzt.	

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,41 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
c)	für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C)	- %
2. Gewerbesteuer		

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5

- Bürgermeister -

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen, Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

•••••	•••••

Holstenniendorf, den 13.12.2023